



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin


Postzustellungsurkunde

Herrn
Gustav Wall
Hoffkamp 36
26127 Oldenburg

Referat 131

Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL @bk.bund.de

BETREFF Anfragen nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Berlin, 31. August 2016

AZ 13 IFG – 02814 – In 2016 / NA 292

BEZUG Ihre Anfrage vom 17. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Wall,

mit E-Mail vom 17. Juni 2016 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung aller im Bundeskanzleramt vorliegenden Akten im Zusammenhang mit der Unterstützung des Kampfes gegen Adblocker durch die Bundeskanzlerin und beziehen sich dabei auf den Artikel „Merkel und Länderchefs unterstützen Kampf gegen Adblocker“, welcher am 17.06.2016 auf golem.de veröffentlicht wurde.

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Sie erhalten Zugang zu den unter I. genannten Dokumenten, soweit nicht der Informationszugang durch Schwärzungen versagt wird.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt (sub II.).
3. Für die Bearbeitung des Informationsbegehrens werden Kosten in Höhe von 30,00 Euro erhoben (sub III.).

Gründe:**I.**

Sie erhalten gemäß § 1 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) teilweisen Zugang zu folgenden Dokumenten des Bundeskanzleramtes:

Nr.	Aktenzeichen	Bd.	Datum des Dokuments	Bezeichnung/ Beschreibung	Bemerkungen
1	421 – 60059-In 29 NA 18	1	03.12.2015	Beschluss der Besprechung der BK'in mit den RegChefs der Länder	Teilgeschwärzt (nicht einschlägig)
2	421 – 60059-In 29 NA 18	1	09.05.2016	Informationsvermerk für StM Braun	Teilgeschwärzt (nicht einschlägig)

In den Dokumenten wurden Passagen geschwärzt, die nicht einschlägig im Sinne Ihrer Anfrage sind.

II.

Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt. § 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur, wenn und soweit kein in §§ 3 ff. IFG normierter Ausnahmegrund oder ein ungeschriebener Ausnahmetatbestand greift.

Gem. § 9 Abs. 3 IFG kann der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Das ist hinsichtlich des Berichts der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz aus Juni 2016 der Fall, da dieser im Internet unter dem Link <https://www.bundesregierung.de/.../2016-06-14-medienkonvergenz-bericht-blk.pdf?> in zumutbarer Weise abgerufen werden kann.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 und 3 IFG. Danach werden für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben.

Die Gebühren sind gemäß § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Anlage Teil A, Nr. 2.1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV) vom 2. Januar 2006.

Nach dieser Bestimmung ist ein Gebührenrahmen von 15,00 bis zu 125,00 EUR vorgesehen. Die Höhe der Gebühr bemisst sich dabei nach dem Arbeitsanfall im Einzelfall. Zugrunde gelegt werden hierbei die für die Bearbeitung des Antrages aufgewandten Personalkosten auf der Basis pauschaler Personalkostensätze, die sich an der Umweltinformationskostenverordnung des Bundes orientieren (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 16).

Für die Entscheidung über Ihren Antrag wurden 30 Minuten von Mitarbeitern des höheren Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 60,00 EUR aufgewandt. Der personelle und zeitliche Verwaltungsaufwand für Ihr Verfahren beläuft sich mithin auf 30,00 EUR.

Die Auslagen für die gefertigten Kopien sind bereits enthalten.

Sie werden gebeten, die Kosten in Höhe von insgesamt 30,00 EUR unter Angabe des Verwendungszwecks: „1180 0298 2400, IFG-Anfrage 2016/NA 292, innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF1860 bei der Deutschen Bundesbank - Filiale Leipzig - zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:


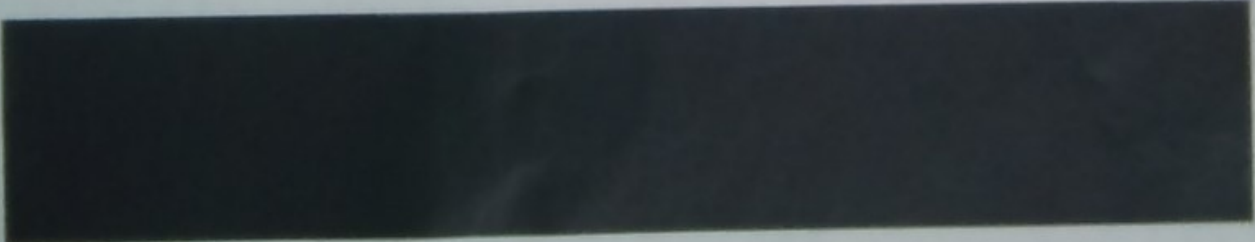
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.

**Besprechung der Bundeskanzlerin
mit den Regierungschefinnen und
Regierungschefs der Länder
am 3. Dezember 2015**

TOP 8 Zwischenbericht der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

- 
3. Sie begrüßen ferner die bisherige Abstimmung zu Fragen des Jugendmedienschutzes, des Kartellrechts / Vielfaltssicherung, der Plattformregulierung sowie der Intermediäre (u. a. Suchmaschinen) als wichtige Zwischenergebnisse auf dem Weg zu einer konvergenten Medienordnung. Sie bitten die Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz, die bisherigen im Zwischenbericht festgehaltenen Abstimmungsergebnisse umzusetzen, die weiteren Inhalte zu konkretisieren und ggfs. um die Themen Ad-Blocker, Mediaagenturen und Netzneutralität zu ergänzen.
- 

ab per RP 10.5.16, 10:30 Br.

Referat 421

421 – 60059 In 029-(Na 18)

Berlin, 9. Mai 2016

Hausruf: 2424

RD'in [REDACTED]

1.VfgT:\ABTEILUNGEN\ABT4\GR42\REF421\MEDIENKONVERGENZ\VORLAGEN\2016-05-09 INFOV Z BERICHT STM
BRAUN DOC

Über

Herrn Referatsleiter 421 [REDACTED]

Herrn Gruppenleiter 421 [REDACTED]

Herrn Abteilungsleiter 4 [REDACTED]

Staatsminister Prof. Dr. Braun

Betr.: Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz

Ref. 332 und 412 haben mitgezeichnet

I. Votum

Zur Information

II. Sachverhalt

Die BK'in und die Regchefs der Länder werden am 16. Juni 2016 (vorbereitende Konferenz ChefBK/CdS am 12. Mai 2016) den Bericht der „**gemeinsamen Steuerungsgruppe auf politischer Ebene für die Erarbeitung von Vorschlägen für eine der Medienkonvergenz angemessene Medienordnung auf nationaler und internationaler Ebene**“ zur Kenntnis nehmen, nachdem bereits im Dezember 2015 ein Zwischenbericht vorgelegen hat und die BLK gebeten worden war, bis zur Besprechung im Juni 2016 weitere Eckpunkte und ggf. mögliche Regulierungsvorschläge vorzulegen.

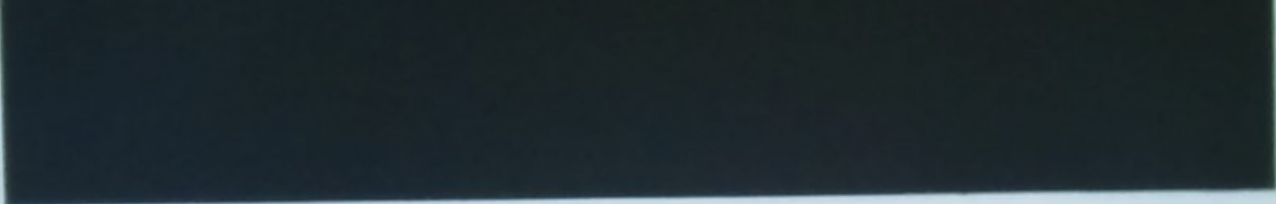




Beim Kartellrecht/Vielfaltsicherung wird eine engere Zusammenarbeit von Bundeskartellamt und Landesbehörden unter Beachtung des Verbots der Mischverwaltung im Rahmen der 9. GWB-Novelle angestrebt. Hierzu soll § 50c GWB geändert werden. Die Länder wollen in Folge die entsprechenden Regelungen in der nächsten Änderung des RStV anpassen. Bei **Mediaagenturen und Ad-Blockern** besteht weiterer Klärungsbedarf zur Frage nach gesetzgeberischem Handlungsbedarf. Hinweis: **BMJV** sieht keinerlei **Notwendigkeit zur Änderung des UWG oder Urheberrechts bzgl. Ad-Blockern**. Bei **Mediaagenturen** gibt es nach **Auffassung des BMWi und BMJV** derzeit ebenfalls **keinen Handlungsbedarf**.



Gustav Wall: Unten der Inhalt der Seite 5, der Rest ist geschwärzt


Zu den Themen Ad-Blocker und Mediaagenturen besteht nach Auffassung des Bundes (insbes. BMJV) kein Handlungsbedarf. Im Bereich der Ad-Blocker ist das Für und Wider gesetzlicher Maßnahmen genauer abzuwägen, insbesondere sieht die Branche

Gustav Wall: und alles andere auf der Seite 6 ist auch geschwärzt. Die Seite 4 fehlt komplett.

- 6 -

im Falle von Regelungen eine Gefahr für Anbieter, die kostenfreie Angebote über Werbung finanzieren. Insoweit ist die weitere Entwicklung zu beobachten.

